

## **CH\_VB 87.442 vom 18. Dezember 1987**

Bundesverwaltung, 1987-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_87.442](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.442)

FR: CH\_VB 87.442 du 18 décembre 1987

IT: CH\_VB 87.442 del 18 dicembre 1987

### **Erwägungen**

#### **E. 18**

Dezember 1987 1855 Motion Rüttimann nach wie vor schlecht und, wie erwähnt, volkswirtschaftlich teurer als der Verzicht auf die Abfallproduktion. So wird insbesondere bei der Produktion von Aluminium sehr viel Energie verbraucht, und es werden dabei hohe Schadstoff- emissionen verursacht. Allein in den 1985 in der Schweiz umgesetzten Alu-Dosen steckten 116 Millionen kWh Energie. Für eine 3,3-dl-Dose aus Aluminium zahlt deshalb der Konsument rund 20 Rappen allein für die Verpackung. Eine Mehrwegflasche hingegen zirkuliert aber zwischen 40- und 60mal vom Abfüller zum Verbraucher. Sie bleibt auch dann ökologisch günstig, wenn Transport und Reinigung mitberücksichtigt werden. Aus diesen Gründen scheint es angezeigt, dass der Bundes- rat die Möglichkeit erhält, zur Reduktion der Abfälle schär- fere Instrumente einsetzen und insbesondere die Verwen- dung eines so hochwertigen Materials wie Aluminium zur Dosenherstellung verbieten zu können. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 28. September 1987 Rapport écrit du Conseil fédéral du 28 septembre 1987 Die in den letzten fünf Jahren beobachtete Zunahme der Einweg-Getränkeverpackungen, insbesondere der Geträn- kedosen, ist dem Bundesrat bekannt. Diese Zunahme ist zum Teil auf einen Anstieg des Konsums abgepackter Getränke zurückzuführen, zum Teil sinkt aber auch der Marktanteil der Mehrwegpackungen, d. h. der Pfandflaschen. Diese Entwicklung ist aus der Sicht der Bundesbehörden unerwünscht, weil sie zu einem Anstieg der zu entsorgenden Abfallmenge und zum Verlust wertvol- ler oder mit grossem Energieaufwand hergestellter Materia- lien führt. Der Energieverbrauch bei der Herstellung von Aluminium ist beträchtlich. Falls Aluminiumdosen nach Gebrauch nicht wiederverwertet werden, gehen pro Dose rund 1,4 Kilowatt- stunden elektrischer Energie verloren. Der Bundesrat teilt deshalb die Beurteilung des Motionärs, wonach die Verwen- dung von Getränkedosen aus Aluminium aus ökologischer Sicht nicht erwünscht ist, es sei denn, ein leistungsfähiges Sammelsystem in Kombination mit einem Pfand sichere den Rücklauf der leeren Gebinde. Das eidgenössische Departement des Innern hat das für Abfallprobleme zuständige Bundesamt für Umweltschutz schon 1986 beauftragt, Regelungen vorzubereiten, um den unerwünschten Entwicklungen entgegenzutreten. Im Laufe des letzten Jahres wurden zusammen mit Vertre- tern des Handels, der Industrie und der interessierten Umweltschutzorganisationen mögliche Strategien zur Stüt- zung der Mehrwegsyste- me diskutiert. Dazu zählen neben einem Verbot des Verkaufs von Getränken in Aluminiumdo- sen odereiner Pfandregelung auch die Pflicht zum Anbieten gewisser Getränke in Mehrwegpackungen sowie eine Stabi- lisierung des Mehrweganteils oder der Einwegverpackun- gen. Angesichts der raschen und nur zum Teil vorhersehba- ren Entwicklungen im Verpackungssektor wurde vorerst primär eine Lösung auf dem Vereinbarungsweg gesucht. Gegenwärtig zeichnet sich im Bereich der Kleingebinde für kohlenstoffhaltige Getränke ein Trend zu leichten, unzer- brechlichen Kunststoffflaschen

ab. Es gelangen zunehmend Gebinde aus Polyethylen-terephthalat (PET) auf den Markt. Ein Grossverteiler hat bereits vor Jahren auf den Verkauf von Getränkedosen verzichtet. Ein zweiter Grossverteiler hat bekanntgegeben, dass er bis 1989 die Dosen aus seinem Sortiment streichen wird. Dieser Wechsel im Verpackungsmaterial, zusammen mit den Diskussionen um Aluminiumdosen, führte dazu, dass sich im laufenden Jahr der Konsum an Aludosen stabilisiert hat. Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, dass heute Massnahmen, die nur Getränkedosen erfassen, sicher nicht genügen, um die anstehenden Probleme zu lösen. Das primäre Ziel sämtlicher Massnahmen des Bundes im Bereich der Getränkeverpackungen muss es sein, den Anteil der in Mehrwegflaschen verpackten Getränke zu erhöhen oder wenigstens zu stabilisieren. Dazu ist eine Kombination von Pfandlösung mit Geboten, zum Beispiel der Pflicht zum Anbieten kleiner Mehrweggebinde, unerlässlich. Da bis jetzt keine befriedigende Lösung auf dem Vereinbarungsweg zustande kam, sieht der Bundesrat vor, diese Massnahmen auf dem Verordnungsweg vorzuschreiben. Dabei lassen sich auch allfällige Verbote bestimmter Packungen regeln. Angesichts dieser Ausgangslage hat der Vorsteher des eidgenössischen Departementes des Innern das Bundesamt für Umweltschutz beauftragt, die Vorarbeiten für eine verbindliche Regelung voranzutreiben. Diese Regelung soll mit einem Pfand auf Einweggetränkepackungen für kohlenstoffhaltige Getränke den Rücklauf der leeren und verwertbaren Packungen sichern. Um die zum Sammeln und Verwerten notwendige Organisation sowie die nötige Informations-tätigkeit zu finanzieren, ist gleichzeitig die Erhebung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr vorgesehen. Ein vergleichbares System zur Entsorgung von Getränkepackungen ist in Schweden mit gutem Erfolg eingesetzt. Das geltende Umweltschutzgesetz enthält in Artikel 32 die für ein Pfand oder ein Verbot notwendigen Grundlagen. Damit fällt die Motion in den delegierten Rechtsetzungs-bereich des Bundesrates. Hingegen sind die gesetzlichen Grundlagen für eine vorgezogene Entsorgungsgebühr, wie sie für eine zweckmässige Organisation der Entsorgung von Getränkepackungen und zum Beispiel auch von Batterien ebenfalls notwendig sind, nicht klar vorgegeben. Die in diesem Bereich notwendige Anpassung der Rechtsgrundlagen soll zusammen mit weiteren für die Bewirtschaftung der Sonderabfälle notwendigen Ergänzungen erfolgen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Rüttimann: Ich bin mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Sie finden die Motion auf der ersten Seite Ihrer Liste; ich habe aber schon letzte Session vom Recht einer kurzen Erklärung Gebrauch gemacht. Ich stelle mit Zufriedenheit fest, dass der Bundesrat die Problematik der Abfallbewirtschaftung erkannt hat und bereit ist, so rasch als möglich hierzu ein Lösungsmodell vorzulegen. Begrüssenswert ist das Ziel des Bundesrates, den Anteil der Mehrwegflaschen für die Verpackung zu erhöhen. Heute wird nämlich das Recycling von Mehrwegflaschen mehr und mehr verdrängt durch ein sekundäres Recycling von Einwegbehältern. Daraus ergeben sich verschiedene Nachteile. Die Einwegflaschen sind aus Gründen des Rohstoff- und Energieverbrauchs Mehrwegflaschen gegenüber deutlich im Nachteil, d. h. die Luft- und Abfallbelastung der Mehrwegflaschen wäre geringer. Durch das mögliche Einwerfen der Einweggebinde in spezielle Container wähnt sich der Konsument im Bewusstsein, sein Möglichstes an positivem Umweltverhalten erfüllt zu haben. Aus diesen Gründen bin ich befriedigt, wenn der Bundesrat seine vorgesehenen Massnahmen in Richtung Pfand- und Mehrweggebinde in Zusammenarbeit mit der Verpackungsindustrie in Kraft setzt. Damit wäre das Ziel meines Vorstosses erfüllt. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Rüttimann Abfallproduktion. Verbot von Alu-Getränkedosen Motion Rüttimann Conditionnement des boissons. Interdiction des boîtes en aluminium In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band IV Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 87.442 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.12.1987 - 08:00 Date Data Seite 1854-1855 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

015 993 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.